

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1980

1980

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	85	Nr. 3) Paßgesetz der DDR vom 28. Juni 1979	92
Nr. 1) Wort zum Frieden	85	C. Personalmeldungen	92
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	86	D. Freie Stellen	93
Nr. 2) Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen	86	E. Weitere Hinweise	93
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	93
		Nr. 4) Elektronenorgel	93

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Wort zum Frieden

Hiermit wird das gemeinsame Wort zum Frieden des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 40. Jahrestag des Beginns des 2. Weltkrieges veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 1979

Der Leiter des Sekretariats
Stolpe

Wort zum Frieden

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und die Evangelische Kirche in Deutschland zum 40. Jahrestag des Beginns des 2. Weltkrieges

(1) Vor 40 Jahren, am 1. September 1939, begann der Zweite Weltkrieg. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Evangelische Kirche in Deutschland rufen aus diesem Anlaß dazu auf, das Geschehen dieses Krieges, seine Wirkungen und Folgen zu bedenken und sich der Aufgaben bewußt zu werden, vor denen wir heute stehen. In unterschiedliche politische, wirtschaftliche und militärische Weltsysteme hineingestellt, nehmen die evangelischen Kirchen in den beiden deutschen Staaten den Auftrag, das Evangelium je in ihren Verantwortungsbereich hinein auszurichten, eigenständig wahr. Gemeinsam sprechen sie heute im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Betroffenheit und Schuld. An der Nahtstelle zweier Weltsysteme bekennen sie sich gemeinsam zu ihrer besonderen Verantwortung für den Frieden.

(2) Erinnern wir uns:

Durch den deutschen Angriff auf den polnischen Staat im September 1939 wurde ein Krieg ausgelöst, der nahezu alle europäischen Staaten ergriff. Die ideologischen Triebkräfte dieses Krieges und der Wahn rassistischer Überlegungen ließen für Verständigungs- und Friedensinitiativen keinen Raum. Zug um Zug wurden schließlich fast alle Völker und Staaten der Welt in einen neuen Krieg hineingerissen. In ihm geschahen Kriegsverbrechen und die Vernichtung des europäischen Judentums durch Menschen unseres Volkes. Der totale

Krieg führte zu einer Radikalisierung über alles bisher gekannte Maß. Zuletzt triumphierte die totale Vernichtungswaffe.

(3) Der Zweite Weltkrieg gehört nicht der Vergangenheit an. Kinder und Eltern, Verwandte und Freunde haben um viele Millionen Tote getrauert. Unzählige Menschen tragen weiter an den Leiden dieses Krieges. Die Narben schmerzen noch heute. Der Krieg hat tiefgreifende Gegensätze zwischen Völkern hinterlassen, politische Spannungen und Mißtrauen. Er verstärkte aber auch das Verlangen nach einer politischen Ordnung, die den Frieden weltweit beständiger machen kann.

(4) Die deutsche Verantwortung für die Auslösung des Zweiten Weltkrieges liegt offen zutage. Die Frage nach der Schuld zwingt uns dazu, auch nach unserem eigenen Anteil an ihr und unserer Verstrickung zu fragen. Die Stuttgarter Schulderklärung der evangelischen Kirche wollte auch dazu helfen, die Folgen dieses Krieges anzunehmen und einen neuen Anfang zu machen. Solche Annahme verlangte ein tiefes und schmerzhaftes Umdenken, Überwindung und Opfer.

(5) Die Stuttgarter Erklärung eröffnete den Weg zur Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung, die sich seit ihrer Gründung als ein Instrument des Friedens verstanden hat. Durch die Erfahrungen zweier Weltkriege wird die ökumenische Gemeinschaft dringender als je zu den Aufgaben kirchlicher Weltverantwortung und christlichen Friedensdienstes herausgefordert. In der ökumenischen Gemeinschaft und mit ihr können heute über weltpolitische Gegensätze hinweg Brücken der Verständigung geschlagen werden. Das ist eine große Chance, Vertrauen zu bilden und wirksam werden zu lassen, die wir als Kirchen in den beiden deutschen Staaten entschlossen nutzen wollen.

(6) Auf mehr als 30 Jahre Frieden in Europa blicken wir zurück. Wir wissen aber, wie zerbrechlich der Frieden ist. 1945 haben Unzählige geschworen: Nie wieder Krieg! Heute muß dieser Ruf bekräftigt werden, nicht nur mit leidenschaftlichem Herzen, auch mit besonnenem Verstand. Die Arbeit für eine Friedensordnung, die Vertrauen wachsen läßt und den Völkern Sicherheit gewährt, in der Konflikte zwischen den Staaten ohne militärische Drohung und ohne Anwendung von Gewalt ausgetragen werden, erfordert Nüchternheit, Geduld und Mut. Den Christen und Kirchen in den beiden

deutschen Staaten ist es besonders aufgetragen, an der Vertiefung der Entspannungspolitik mitzuarbeiten, für die die Schlußakte von Helsinki ein Zeichen der Hoffnung ist.

(7) Wir wissen: Lange bevor ein Krieg ausbricht, hat er in den Gedanken und Herzen der Menschen schon begonnen. Mißtrauen und Angst und das Gefühl der Bedrohung löschen alle anderen Hoffnungen aus. Darum haben wir jetzt für eine konsequente Erziehung zum Frieden zu sorgen. Diese Erziehung wird sich darauf richten müssen, dem Gefühl der Ohnmacht entgegenzuwirken und zur friedlichen Lösung von Konflikten zu befähigen, im persönlichen Bereich ebenso wie im Umgang der Staaten miteinander. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges haben das Sicherheitsstreben der Völker verstärkt. Der gegenwärtige Rüstungswettlauf verschlingt unvorstellbare Energien und Mittel. Ständige Ermutigung brauchen die Politiker, die in zähen Verhandlungen darum ringen, diese Entwicklung zu bremsen. Dazu gehört unser aller Bereitschaft, eigene Interessen in das Interesse des Friedens für alle Völker einzuordnen und den eigenen Reichtum mehr und mehr für den gerechten Ausgleich zwischen den Völkern einzusetzen.

(8) Christus ist unser Friede. Friede mit Gott und Frieden auf Erden sind nicht dasselbe. In der Gewißheit des Friedens, den Gott selbst verheißen hat, und der mit seiner Herrschaft auf uns zukommt, sind wir gewarnt vor Illusionen und falschem Optimismus in unserem Handeln. Noch mehr aber verbietet uns diese Gewißheit jede Gleichgültigkeit angesichts der Gefährdung unserer Welt.

Laßt uns für den Frieden in der Welt denken, arbeiten und beten!

Laßt uns für alle Taten des Friedens danken!

Laßt uns danken für den Frieden mit Gott, den wir heute durch den Glauben an Christus haben.

D. Albrecht Schönherr
Bischof

Vorsitzender der Konferenz
der Evangelischen Kirchenleitungen
in der Deutschen Demokratischen Republik

Professor D. Eduard Lohse
Landesbischof

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 — GBl. I Nr. 18 v. 26. 6. 80 —

Zur Sicherung einer würdigen Bestattung verstorbener Bürger sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bürger, der staatlichen Organe, der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bestattungseinrichtungen, der Rechtsträger bzw. Eigentü-

mer kommunaler und kirchlicher Friedhöfe für alle sich aus Todesfällen ergebenden Handlungen, die Nutzung und Verwaltung von Friedhöfen sowie die Übernahme Verstorbener durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Prinzipien von Ethik und Moral sind bei der Überführung, dem Umgang mit und der Bestattung von Verstorbenen einzuhalten.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind für die Sicherung der Dienstleistungen des Bestattungs- und Friedhofswesens und die damit verbundenen medizinischen Leistungen, für die Gewährleistung der Hygiene bei der Überführung, Bestattung und Exhumierung sowie für die Bereitstellung von Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Beisetzungen finden auf Friedhöfen oder auf von den örtlichen Staatsorganen dafür bestimmten Ehrenplätzen statt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind Rechts-träger kommunaler Friedhöfe. Kirchliche Friedhöfe sind Eigentum staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Volkseigene Betriebe können durch die Räte der Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft und der Verwaltung kommunaler Friedhöfe beauftragt werden.

(5) Auf allen Friedhöfen sind Beisetzungen unabhängig von Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung), Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit gleichberechtigt zu gewährleisten. Das gilt auch für die Benutzung von Leichenaufbewahrungsräumen und Feierhalten. Einschränkungen sind zulässig beim Vorhandensein mehrerer Friedhöfe an einem Ort sowie bei für Erdbestattungen nicht geeigneten Bodenverhältnissen.

(6) Sonderregelungen über die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen durch staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, für bestimmte Gruppen Verstorbener oder die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen für eine bestimmte Bestattungsart bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise.

(7) Im Bereich der Hochseefischerei und -schifffahrt gelten für Sterbefälle die für diesen Bereich erlassenen Regelungen.

§ 3

(1) Die ärztliche Leichenschau ist unverzüglich durch den dazu Verpflichteten beim Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines Menschen zu veranlassen.¹

(2) Nach Ausstellung des Totenscheines ist der Tod dem zuständigen Standesamt spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.² Die Anzeigepflicht kann einer Bestattungseinrichtung übertragen werden.

(3) Der durch das Standesamt ausgestellte Bestattungsschein ist der Bestattungseinrichtung zuzuleiten. Er ist bei Feuerbestattungen durch die Verwaltung des Krematoriums und bei Erdbestattungen durch die Verwaltung des Friedhofes für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

² Z. Z. gilt das Personenstandsgesetz vom 16. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87).

III.

Bestattungswesen

§ 4

Jeder Verstorbene ist binnen 24 Stunden nach Feststellung des Todes, jedoch nicht vor der ärztlichen Leichenschau, in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Diese Regelung gilt nicht für die im § 15 Abs. 1 genannten Todesfälle. Die Überführung haben zu veranlassen:

- a) bei Sterbefällen in der Wohnung die Angehörigen bzw. der Wohnungsinhaber, bei Fehlen von solchen das zuständige örtliche Staatsorgan,
- b) bei Sterbefällen in Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen deren Leiter.

§ 5

(1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge.

(2) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlaßt kein anderer die Bestattung, ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde des Sterbeortes, bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Leiter der Einrichtung für die Bestattung verantwortlich.

(3) Verstorbene können unter nachstehenden Voraussetzungen und unter Beachtung des § 15 Abs. 2 durch dafür festgelegte Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übernommen werden:

- a) sofern sie bei Lebzeiten den Wunsch auf Übernahme durch eine wissenschaftliche Einrichtung oder ihr Einverständnis dazu schriftlich erklärt haben,
- b) wenn ihre Angehörigen die Einwilligung zur Übernahme geben,
- c) wenn Angehörige nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes sind oder die Übernahme der Bestattung in einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem staatlichen Organ ablehnen.

Eine Übernahme ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene dies nachweislich zu Lebzeiten abgelehnt hat.

§ 6

(1) Die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen erfolgt auf Friedhöfen in Gräbern, Urnenstellen, Gemeinschaftsanlagen oder auf Aschenstreuwiesen.

(2) Die Wahl der Bestattungsart, des Beisetzungsortes bzw. des Friedhofes, auf dem der Verstorbene oder seine Asche beigesetzt werden soll, obliegt dem Bestattungspflichtigen bzw. dem die Bestattung Veranlassenden. Dabei ist der Wunsch des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(3) Veranlaßt ein örtliches Staatsorgan oder eine staatliche Einrichtung die Bestattung, ist mit Ausnahme von Sterbefällen nach § 15, eine Feuerbestattung durchzuführen, sofern der Verstorbene nicht ausdrücklich eine Erdbestattung gewünscht hat.

(4) Verstorbene sollen frei von beweglichen Wertgegenständen überführt und bestattet werden.

(5) Veranlassen Nichtbestattungspflichtige, zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragte Bürger, örtliche Staatsorgane oder Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens die Bestattung, haben sie für alle durch die Überführung und Bestattung entstehenden Kosten, die

Nachlaßverbindlichkeiten sind, einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Erben und zahlungspflichtigen Versicherungsträgern.

(6) Ist der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende zur Übernahme der durch den Nachlaß und die Zahlungen von Versicherungsträgern nicht gedeckten Überführungs- und Bestattungskosten außerstande, kann auf seinen Antrag an den für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Kostenerstattung bzw. Kostenübernahme erfolgen.

§ 7

(1) Die Überführung von Verstorbenen erfolgt nur nach Ausstellung des Totenscheines. Erdbestattungen dürfen erst nach Vorlage des Bestattungsscheines, Einäscherungen nach Bestätigung des Bestattungsscheines durch den vom zuständigen Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt durchgeführt werden.³ Die Abschiednahme von Verstorbenen erfolgt entsprechend den ethischen Anforderungen.

(2) Erdbestattungen bzw. Einäscherungen sind innerhalb von 6 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Kreisarztes und können von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für im § 15 genannte Todesfälle sowie für Verstorbene, die Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übergeben werden.

§ 8

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Krematorien sind die örtlichen Staatsorgane verantwortlich.

(2) Einäscherungen haben in dem durch den Bestattungspflichtigen bzw. den die Bestattung Veranlassenden vorgesehenen und für die Feuerbestattung geeigneten Sarg zu erfolgen.

(3) Die Bestattungseinrichtungen oder die für die Friedhofsverwaltung Verantwortlichen haben nach Erteilung der Genehmigung zur Beisetzung auf dem vorgesehenen Friedhof im Auftrag des Bestattungspflichtigen bzw. des die Bestattung Veranlassenden unverzüglich die Urnen vom Krematorium anzufordern und die Beisetzung zu gewährleisten. Liegt die Genehmigung zur Beisetzung dem Krematorium bereits bei Einlieferung des Verstorbenen vor, hat dieses die Rückführung der Urnen unmittelbar nach der Einäscherung vorzunehmen.

IV.

Friedhofswesen

§ 9

(1) Über die Neuanlage von Friedhöfen entscheidet der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß. Erweiterungen sowie die Einstellung der Bestattung auf kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Für Erdbestattungen sind durch die Kreis-Hygieneinspektionen Ruhefristen festzulegen. Bei Anträgen durch die Rechtsträger oder Eigentümer der jeweiligen Friedhöfe kann vom Antragsteller die Beibringung dazu erforderlicher Gutachten verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und Erhaltung der zum Betreiben eines Friedhofes erforderlichen Bauwerke und Anlagen

³ Für die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626).

sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer verantwortlich.
(4) Die Staatliche Hygieneinspektion ist verantwortlich für die hygienische Überwachung der zur Bestattung Verstorbener bestimmten Bestattungsplätze einschließlich der dazu benötigten Bauten sowie der Krematorien.

§ 10

(1) Die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind durch Friedhofsordnungen zu regeln, die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu erlassen sind.

(2) Friedhofsordnungen nichtkommunaler Friedhöfe sind im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden zu erlassen.

§ 11

(1) Die Rechtsträger bzw. Verwalter kommunaler Friedhöfe und die Eigentümer kirchlicher Friedhöfe sind für das Bereitstellen, Öffnen und Schließen der Gräber verantwortlich.

(2) Aus- und Umbettungen Verstorbener oder deren Aschen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und bedürfen der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Rechtsträgers oder Eigentümers. Exhumierungen von Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kreisarztes. Aus- oder Umbettungen von Aschenresten aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

(3) Die Exhumierung sterblicher Überreste Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen darf nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen. Die Exhumierung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist nicht gestattet.

§ 12

(1) Grabanlagen für antifaschistische Widerstandskämpfer, für verdiente Bürger sowie andere Ehrengablagen sind nach den dafür örtlich festgelegten Bestimmungen zu kennzeichnen, zu unterhalten und zu pflegen.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949 zu behandeln.⁴

§ 13

Der Nachweis über die Belegung von Urnenstellen und Gemeinschaftsanlagen sowie Erdgräbern ist von dem für die Verwaltung kommunaler bzw. kirchlicher Friedhöfe Zuständigen mindestens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten ständig,⁵ zu gewährleisten.

§ 14

(1) Die Verlegung eines genutzten oder bereits geschlossenen Friedhofes kann auf Beschluß des Rates des Bezirkes erfolgen. Für die Verlegung von Friedhofsteilen bedarf es des Beschlusses des Rates des Kreises.
(2) Soweit von der im Abs. 1 genannten Verlegung Gräber Gefallener oder verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen betroffen werden, ist die jeweilige Regierung von der Absicht der Verlegung auf diplomatischem Wege zu informieren.

⁴ Gesetz vom 30. August 1956 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949 (GBl. I Nr. 95 S. 917).

⁵ Z. Z. gilt das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 2 S. 468).

V.

Tod unter verdächtigen Umständen

§ 15

(1) Beim Auffinden von oder beim Umgang mit Leichen, bei denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Tod unter verdächtigen Umständen eingetreten ist, bei nicht aufgeklärter Todesart und bei unbekanntem Verstorbenen ist die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.⁶

(2) Die Übernahme von Leichen gemäß Abs. 1 durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes. Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind an die erteilten Auflagen gebunden.

(3) Die Bestattung ist bei Todesfällen gemäß Abs. 1 nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwaltes zulässig. Feuerbestattungen müssen gesondert beantragt werden.

(4) Zur Exhumierung von Leichen oder Aschenresten auf Anordnung des Staatsanwaltes bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2.⁷

(5) Beim Bergen von Leichen gemäß Abs. 1 sind durch das die Untersuchung führende Organ die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der bei diesen Verstorbenen befindlichen Gegenstände einzuleiten, sofern sie nicht Angehörigen nach § 5 Abs. 1 gegen Quittung ausgehändigt werden können.

VI.

Auflagen und Verfügungen

§ 16

(1) Die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der Staatlichen Hygieneinspektionen können zur Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, insbesondere zum ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Bestattungshandlung, zur Durchsetzung der Ordnung bei der Bestattung von unter verdächtigen Umständen Verstorbenen, zur hygienisch einwandfreien Unterhaltung von Friedhofsflächen sowie für Exhumierungen die erforderlichen Auflagen erteilen oder Maßnahmen verfügen.

(2) Die von den Leitern der zuständigen staatlichen Organe erteilten Auflagen oder getroffenen Verfügungen ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen.

(3) Gegen Auflagen oder Verfügungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Festlegung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen übergeordneten Fachorgan zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Fachorgan hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

⁶ Z. Z. gilt § 94 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 4 S. 62) sowie die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

⁷ Z. Z. gilt § 45 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62).

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der verfügten Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

VII.

Schlußbestimmungen**§ 17**

Weitere Rechtsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen der zuständige Minister sowie die Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 175 S. 1308),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 114 S. 1074),
- c) alle Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 17. April 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Bestattungs- und Friedhofswesen
vom 17. April 1980**

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:**§ 1**

(1) Friedhöfe im Sinne der Verordnung sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen ausgewiesenen Grundstücke bis zu deren Aufhebung. Friedhöfen gleichzustellen sind Ehrengrabanlagen außerhalb dieser Grundstücke, in denen Bestattungen stattfanden oder noch durchgeführt werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einhaltung der in der Verordnung und in weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen durch die kirchlichen Friedhofsverwaltungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:**§ 2**

(1) Mit der Durchführung der Bestattung soll eine an dem Ort tätige Bestattungseinrichtung beauftragt werden, an dem die Beisetzung beabsichtigt ist bzw. der überwiegende Teil der Bestattungshandlung stattfinden soll.

(2) Als Bestattungseinrichtungen gemäß Abs. 1 gelten Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie Personen, die gewerbsmäßig Bestattungsleistungen durchführen oder vermitteln.

(3) Zwischen der Bestattungseinrichtung und dem die Bestattung Veranlassenden ist ein Vertrag über die Ausführung der gewünschten Bestattungsleistungen auf der Grundlage des betrieblichen Leistungsangebotes bei der Auftragnahme abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluß ist der Nachweis der Berechtigung durch die Vorlage des Totenscheines bzw. der Nachweis, daß der Anmelder der Bestattungspflichtige selbst ist oder in dessen Auftrag handelt.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:**§ 3**

(1) Zur Feststellung, ob auf einen Verstorbenen die Voraussetzungen zur Übernahme durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre zutreffen und zur Information an die übernehmende Einrichtung sind verpflichtet:

- a) der Leiter der Einrichtung, in welcher sich der Verstorbene zuletzt in stationärer Behandlung, in Betreuung bzw. Pflege befand oder in Verwahrung gehalten wurde,
- b) der die Bestattung übernehmende Bestattungsbetrieb, soweit ihm die dazu erforderlichen Erklärungen vorliegen,
- c) in allen übrigen Fällen der zuständige örtliche Rat.

(2) Angehörige von Verstorbenen sind berechtigt, innerhalb von 8 Wochen nach Übernahme des Verstorbenen durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre diesen zur Bestattung zurückzufordern. Die sterblichen Überreste werden in diesem Fall der von den Angehörigen bestimmten Bestattungseinrichtung übergeben.

(3) Die medizinische Einrichtung veranlaßt für alle ihr für Forschungs- und Lehrzwecke überlassenen Leichen die Bestattung und übernimmt die Transport- und Bestattungskosten.

(4) Wünschen Angehörige nach Abschluß der Aufgaben der Einrichtung die Bestattung selbst durchführen zu lassen oder daran teilzunehmen, sind sie vom Termin der Beisetzung zu informieren.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:**§ 4**

(1) In Gemeinschaftsanlagen können Aschenbeisetzungen mit oder ohne Urnen vorgenommen werden. Aschenverstreuerungen erfolgen oberirdisch auf dafür ausgebildeten Flächen der Friedhöfe.

(2) Die Beisetzungen für Feuer- und Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich auf vorbereiteten Grabfeldern.

(3) Die Beisetzung in eine vorhandene massive Gruft bedarf der Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Grüften oder Bauwerken auf Friedhöfen zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:**§ 5**

(1) Der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende trifft im Einvernehmen mit dem für die Friedhofsverwaltung Zuständigen die Entscheidung zwischen einem Bestattungsplatz am letzten Wohnort des Verstorbenen oder dem Friedhof des Krematoriums, in dem die Einäscherung erfolgt. Wünsche zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind mit der für diesen zuständigen Friedhofsverwaltung zu regeln. Mit

dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Genehmigung zur Beisetzung erteilt.

(2) Für Verstorbene, die aufgrund örtlicher Festlegungen ein Anrecht auf Beisetzung in Ehrengrabanlagen haben, trifft das dafür zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen die entsprechenden Festlegungen.

(3) Eine Nachprüfung der Willensentscheidung des Verstorbenen erfolgt nicht.

(4) Die Entscheidung des die Bestattung Veranlassenden über die gewählte Bestattungsart kann durch andere Personen nicht widerrufen, soweit nicht gemäß § 15 der Verordnung die Feuerbestattung untersagt wurde. Gleiches gilt für die Wahl des Friedhofes.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

Bei durch örtliche Staatsorgane oder staatliche Einrichtungen übernommenen Feuerbestattungen sind die Aschen in Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.

Zu § 6 Abs. 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Der Bestattungsbetrieb ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung beweglicher Wertgegenstände, die trotz Aufforderung zur Entfernung an der Leiche belassen wurden, verantwortlich.

(2) Ansprüche der Erben oder anderer Anspruchsberechtigter auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden bei oder an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

(3) Bei Ausgrabungen oder Wiederbelegungen gefundene Wertgegenstände sind durch die Friedhofsverwaltung in Verwahrung zu nehmen und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.¹

Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Bestattungskosten beinhalten alle mit einer Bestattungseinrichtung vertraglich vereinbarten angemessenen Leistungen sowie andere, unmittelbar durch die Bestattung verursachten notwendigen Kosten einschließlich des Nutzungsentgeltes für die Grabstelle während der Nutzungsdauer. Im Nutzungsentgelt für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen sind die Kosten für die Unterhaltung enthalten.

(2) Eigentumsrechte an übergebenen Kränzen und Gebinden erlöschen nach Abschluß der Trauerfeiern. Der Bestattungsbetrieb ist für die Beseitigung zuständig und ist bei Ablagerung solcher Materialien an den Gräbern für ein Abhandenkommen nicht verantwortlich.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Werden Abschiednahmen am offenen Sarg durchgeführt, so ist eine unmittelbare Berührung des Verstorbenen möglichst durch eine Glastrennwand auszuschießen. Die Abschiednahme sollte in der Regel vor Beginn der Trauerfeier erfolgen.

(2) Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine übertragbare Krankheit vorliegt oder dies vom Kreishygienearzt oder einem von ihm beauftragten Arzt angeordnet wurde.

(3) Die offene Aufbahrung einer Leiche und das Öffnen des Sarges während der Trauerfeierlichkeiten sind nicht gestattet.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 10

(1) Rechtsträger von Krematorien können örtliche Staatsorgane oder volkseigene Betriebe sein.

(2) Der Betrieb von Krematorien ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, die vom zuständigen übergeordneten Organ auf der Grundlage einer Musterordnung des zuständigen Ministeriums zu bestätigen ist.

(3) Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis zu führen. Das Einäscherungsregister und die ihm zugrunde liegenden ärztlichen Freigabebestätigungen sind mindestens 20 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Der Asche jedes Verstorbenen ist ein Kennzeichen beizulegen, aus dem der Name des Krematoriums und die laufende Nummer des Einäscherungsregisters zu entnehmen sind.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

(1) Der Transport von Urnen ist nur mit Fahrzeugen der Bestattungseinrichtungen oder durch die Post in speziellen Versandbehältern zulässig. Der Empfang der Urne ist dem Krematorium von der Verwaltung des Friedhofes, auf dem sie beigesetzt wird, schriftlich zu bestätigen.

(2) Aschen, deren Beisetzung von den Bestattungspflichtigen nicht veranlaßt wird, sind nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Einäscherungstag auf deren Kosten in Gemeinschaftsanlagen auf dem zum Krematorium gehörenden Friedhof beizusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 12

(1) Gleichzeitig mit dem Beschluß zur Einstellung der Bestattungen ist der Termin zur Aufhebung des Friedhofes festzulegen. Die Aufhebung soll mit Ausnahme der Festlegungen des § 14 der Verordnung nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes der letzten Bestattung erfolgen.

(2) Im Zeitraum zwischen der Schließung und Aufhebung des Friedhofes ist die Unterhaltung der Friedhofsflächen weiter zu gewährleisten.

(3) Aufgehobene Friedhofsflächen sind in der Regel zu Grünanlagen umzugestalten. Bei einer Umgestaltung zutage tretende Gebeins- oder Aschenreste sind in Anlagen des nächstgelegenen Friedhofes beizusetzen. Die anderweitige Nutzung eines Friedhofes nach seiner Aufhebung ist nur mit Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion zulässig.

(4) Bei der Aufhebung und Umgestaltung von Friedhöfen sind die Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Denkmale in der DDR zu beachten.²

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 13

Zwischen den Eigentümern kirchlicher Friedhöfe und den örtlichen Staatsorganen können Vereinbarungen über die Errichtung bzw. Rekonstruktion der für die Aufbewahrung Verstorbener und zur Durchführung der Trauerfeiern erforderlichen Friedhofsbauten getroffen werden.

¹ Z. Z. gilt § 361 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. Nr. 27 S. 465).

² Z. Z. gilt das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458).

Einrichtungen sowie Feierabend- und Pflegeheimen, die zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung bestimmt sind, Leichenaufbewahrungsräume dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

(4) Hausaufbahrungen sind nicht zulässig.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig, wenn bei dem Verstorbenen eine übertragbare Krankheit gemäß der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung festgestellt wurde oder Bedenken aus anderen hygienischen Gründen bestehen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei der Festlegung von Standorten für Friedhöfe sind die hygienischen und geologischen Bedingungen zu beachten.

(2) Bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen können für Friedhofsteile verschiedene Ruhefristen festgelegt werden.

(3) Wird beim Öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist festgestellt, daß eine Leiche infolge eines verzögerten Ablaufes der Zersetzungs Vorgänge nicht verwest ist, muß das Grab wieder geschlossen werden. An dieser Grabstelle darf zunächst eine weitere Erdbestattung nicht vorgenommen werden. Die Kreis-Hygieneinspektion kann für diesen Friedhof oder einen Friedhofsteil eine Verlängerung der Ruhefrist anordnen.

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Zustimmung des Kreisarztes zur Exhumierung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Eine Exhumierung ist nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode vorzunehmen. Der Kreisarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Exhumierung von Leichen auf Anordnung des Staatsanwaltes.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 10

Die Bestimmungen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung gelten für Friedhofsverlegungen sinngemäß.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1980

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Übertragbare Krankheiten, die den besonderen Festlegungen des § 4 Absätze 2 und 3 und § 7 unterliegen:

Cholera
Diphtherie
Fleckfieber

Gelbfieber

Lassa-Fieber und andere virale haemorrhagische Fieber

Milzbrand

Paratyphus

Pest

Pocken

Poliomyelitis

Rückfallfieber

Tollwut

Tuberkulose, ansteckungsfähige

Typhus

Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. Nr. 17 S. 148)

Staatsbürger der DDR müssen sich beim Überschreiten der Staatsgrenze grundsätzlich durch einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen. Ausländer haben sich unabhängig von ihrem Wohnsitz beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß mit einem Visum der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen. Sie können einen Fremdenpaß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten. Die Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze können zeitlich oder örtlich beschränkt entzogen oder für ungültig erklärt werden.

Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung) – PVAO – vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 151)

Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik – Ausländergesetz – vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149)

Das Gesetz gilt für die Ausländer, die sich in der DDR aufhalten. Für den Aufenthalt von Ausländern in der DDR ist grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich. Die Ausländer haben in der DDR die gleichen Rechte, soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind, wie die Staatsbürger der DDR. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR einzuhalten.

Vergleiche in diesem Zusammenhang auch die Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ausländeranordnung – AAO –) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 154), die es Ausländern ermöglicht, in der DDR ständigen Wohnsitz zu nehmen oder sich länger befristet, kurz befristet oder im Transit in der DDR aufzuhalten. Länger befristeter Aufenthalt ein Aufenthalt aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen. Während des Transits ist der Aufenthalt in der DDR für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die DDR benötigt wird (§ 1).

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pastor Mack zum 1. April 1980 nach Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk, eingeführt am 18. Mai 1980.

Pfarrer Christoph Seibt aus Hähnichen zum Pfarrer in Stralsund St. Marien III, Kirchenkreis Stralsund, mit Wirkung vom 1. Juli 1980, eingeführt am 7. September 1980.

Ausgeschieden

wegen Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes in einer anderen Landeskirche Pfarrer Karl-Heinz Lüpke, zuletzt tätig in Rosow, Kirchenkreis Gartz/Penkun, zum 1. Februar 1980.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Elektronenorgel

Nachstehend bringen wir (zum Abdruck) aus dem Amtsblatt der Ev.-Lutherischen Kirche in Thüringen (Nr. 14 32. Jahrg. vom 25. 7. 1979 S. 140 ff) einen Vortrag über die „Elektronenorgel“, den Kirchenmusikdirektor Friedel im Rahmen der 16. Landeskirchenmusiktagung am 18. 6. 1979 in der Liebfrauenkirche in Arnstadt gehalten hat.

Da in einigen Gemeinden unserer Landeskirche sogenannte „Elektronenorgeln“ in Gebrauch sind (zumeist sehr kleine Instrumente ohne Pedal) und die Frage ihrer Verwendung neviert wird, halten wir eine Beschäftigung mit dem Problem für wichtig. Wir weisen aber darauf hin, daß die Beschreibung des Instrumentes in Absatz 5–7 auf das in unserer Landeskirche verwendete einzige größere derartige Instrument (im Gemeindehaus Stralsund Birkenweg) nicht zutrifft, da das Stralsunder Instrument von einer anderen Firma stammt.

Auf jeden Fall sollte der Rat unseres landeskirchlichen Orgel-Fachberaters, Kirchenmusikdirektor Prost, eingeholt werden, bevor ein „Elektrium“ von einer Gemeinde angeschafft werden soll.

L a b s

DIE „ELEKTRONENORGEL“ VERMONA ET 6-2 – GRENZEN UND MÖGLICHKEITEN IHRER VERWENDUNG IM KIRCHLICHEN RAUM*

Es ist ein Wagnis, im Rahmen von Landeskirchenmusiktagen ein Konzert auf einer sogenannten Elektronenorgel zu spielen. Nachdem wir die neue Schuke-Orgel dieser Kirche weihen und in einem Orgelkonzert vorstellen konnten, nachdem wir die Steinmeyer-Orgel in der Bachkirche gehört haben, mag es für viele von Ihnen als ein von vornherein zweifelhaftes Unternehmen erscheinen, ein elektronisches Instrument überhaupt ins Spiel zu bringen. Einerseits bestehen berechtigte Zweifel gegen die Verwendung eines solchen Instrumentes im kirchlichen Raum und gar im Gottesdienst; andererseits kann ich mir aber vorstellen, daß Unkenntnis der Grenzen und Möglichkeiten einer so ge-

* Diesen Vortrag hielt Kirchenmusikdirektor Alwin Friedel im Rahmen der 16. Landeskirchenmusiktagung am 18. 6. in der Liebfrauenkirche in Arnstadt als Einteilung zu einem Konzert auf einer „Elektronenorgel“. Da eine Information über dieses Instrument für manche Kirchengemeinden, die entweder bereits ein solches Instrument besitzen oder seine Anschaffung zu erwägen haben, von Interesse sein dürfte, wird der Vortrag mit geringfügigen Änderungen hiermit zur Kenntnis gegeben.

nannten Elektronenorgel trotzdem Neugier hervorruft. Gestatten Sie mir deshalb einige grundsätzliche Bemerkungen:

Wenn im Vorwort zum Programmheft dieser Musiktagung gesagt wird, daß wir in Arnstadt seit Jahren die – ich sage bewußt noch einmal „sogenannte“ – Elektronenorgel verwenden, dann muß ich sogleich gestehen, daß dies eine Notlösung war. Die Liebfrauenkirche wurde nach ihrer Restaurierung wieder für Gottesdienste benutzt, ohne eine Orgel zu haben. Das Singen mit der Gemeinde in diesem akustisch schwierigen Raum schien ohne begleitendes und führendes Instrument problematisch. Der Wunsch der Gemeinde nach einer Übergangslösung – die neue Orgel war bereits seit Jahren bestellt – führte zur Anschaffung eines elektronischen Instrumentes, da die Verwendung eines Hamoniums aus begreiflichen Gründen nicht in Frage kam. Die Auseinandersetzung mit diesem Instrument und seine jahrelange Benutzung brachten Erkenntnisse und Erfahrungen, die ich in Kürze mitteilen möchte.

Zuerst: Was spricht gegen die „Elektronenorgel“, welches sind ihre Nachteile, wo liegen ihre Grenzen?

Es muß eindeutig gesagt werden: Die Bezeichnung „Elektronenorgel“ ist irreführend und falsch. Es handelt sich nicht um eine Orgel. Jedermann weiß, daß nur für solche Instrumente der Begriff „Orgel“ zutrifft, die ihren Klang mittels Pfeifen erzeugen. Damit sei nur der wichtigste Unterschied zum elektronischen Instrument angeführt. Lediglich der zweimanualige Spieltisch der „Elektronenorgel“ sieht so ähnlich aus wie der einer Pfeifenorgel mit elektrischer Traktur. Wolfgang Adelung führte deshalb den Arbeitsbegriff „Elektrium“ ein, der das Wort „Orgel“ bewußt nicht enthält.

Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, wollte ich es unternehmen, die grundlegenden Unterschiede zwischen Pfeifenorgel und Elektrium und ihre Auswirkung auf die jeweiligen Klangeigenschaften ausführlich darzustellen. Der Vergleich beider Instrumente führt jedenfalls zu dem Ergebnis, daß das Elektrium nicht in der Lage ist, die klanglichen und musikalischen Aufgaben der Orgel vollgültig zu übernehmen. Die Wiedergabe von Kompositionen, die für die Pfeifenorgel konzipiert sind, auf einem elektronischen Instrument bedeutet grundsätzlich eine Entstellung, wenn es auch weitgehend gelingt, die Klangwelt einer Pfeifenorgel zu imitieren. Das Elektrium als Orgelsatz bleibt eine Fragwürdigkeit. Die Gründe für diesen Tatbestand darzulegen, ist hier nicht möglich. Ich möchte anregen, dieses interessante Thema etwa bei Orgeltagen einmal ausführlich zu behandeln.

Die in der DDR handelsüblichen Vermona ET 6-2 der VEB Klingenthaler Harmonikawerke besitzt ein gegenüber einer Pfeifenorgel verkürztes Pedal von nur 17 Tasten, Umfang C – e, mit für den Organisten ungewohnt enger Tastenmensur. Die Wiedergabe von Orgelwerken mit selbständiger Pedalführung ist demnach nur sehr begrenzt möglich. Lediglich Kompositionen mit Haltetönen oder sehr einfacher Stimmführung sind darstellbar. Die Pedaltechnik beschränkt sich auf das Nonlegato-Spiel mit dem linken Fuß, wobei durch stufenlos regelbare Abklingzeit der Töne die Wirkung eines Legato-Spiels erreicht werden kann. Das entspricht lediglich den Anforderungen, die die Wiedergabe von Tanz- und Unterhaltungsmusik an das Instrument stellt.

Die beiden Manuale mit je einem Umfang von vier Oktaven sind nur im Bereich von c bis c''' übereinander angeordnet. Die große Oktave fehlt beim Obermanual, die dreigestrichene Oktave beim Untermanual. Das bedeutet, daß das Spiel auf dem Obermanual im Normalfall der 16'-Grundlage bedarf. Dadurch erscheinen beide Manuale um den Abstand einer Oktave ge-

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Chefredakteur: Oberkonsistorialrat i. R. Walter Kusch, Greifswald, Käthe-Kollwitz-Straße 1 a

Erscheint 12mal jährlich – Veröffentlicht unter der Lizenz-Nummer 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik – Index 31 015

Satz und Druck: Ostsee-Druck Rostock, Betriebsteil Greifswald, Bereich Grimmen – II-7-1 422/80/849